



**Zuschußrichtlinien
der
Gemeinde Maisach
zur
Jugendförderung**

vom 01.10.1996
(geändert durch GR-Beschluss vom 28.06.2001)

Inhaltsverzeichnis

1. Förderung der Freizeitmaßnahmen
2. Förderung der Jugendbildung
3. Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit
4. Förderung der Projektarbeit

Anlage:

Musterformblatt

Anträge sind zu richten an die Gemeinde Maisach, Abteilung Jugendbegegnungsstätte, Schulstraße 1, 82216 Maisach, Telefon: 08141/95353. Die Anträge sollen von folgenden Personen unterschrieben werden:

1. Ehrenamtliche(r) Durchführende(r) oder
2. Gesamtjugendleiter oder
3. Vereinsvorsitzender.

Förderung der Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen. Dabei soll der schonende Umgang mit Natur und Umwelt gewährleistet werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ein- und mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen. Nicht gefördert wird der reguläre Sportbetrieb.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Vereine und Initiativen (Kinderkino, Hühnerleiter, usw.) im Maisacher Gemeindegebiet.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Kinder und Jugendliche werden aktiv an der Vorbereitung und/oder Durchführung der Maßnahme beteiligt.

4.2 An- und Abreise gelten als je ein Tag, wenn die Maßnahme vor 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt und nach 17.00 Uhr am Abreisetag endet.

4.3 Die jungen Menschen müssen im Jahr der Maßnahme mindestens das fünfte Lebensjahr und höchstens das 27. Lebensjahr vollenden und im Gemeindegebiet wohnen. Pro angefangener Zehnergruppe ist eine Person von außerhalb des Gemeindegebietes bezuschussungsfähig. Für Betreuungskräfte gilt die Altersgrenze und die Wohnortbestimmung nicht. Die Mindestteilnehmerzahl ist 5 Personen mit einer Betreuungskraft. Pro angefangener Fünfergruppe wird eine Betreuungskraft anerkannt. Für jede/n Behinderte/n Teilnehmer/in wird eine zusätzliche Betreuungskraft anerkannt. Pro 10 Teilnehmer/innen soll eine Betreuungskraft eingesetzt sein.

4.4 Die Teilnehmer/innen sollen an der Gesamtmaßnahme teilnehmen. Ausnahmen sind zu begründen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähig sind die Ausgaben, die dem Träger der Maßnahme entstanden sind, soweit dadurch nach Abzug der Einnahmen nicht eine Überfinanzierung entsteht.

5.1.1 Es muß sich um nachweisbare im Zusammenhang mit der Maßnahme entstandene Ausgaben handeln.

Nicht angegeben werden dürfen Ausgaben für alkoholische Getränke, Tabak und sonstige jugendgefährdende Artikel. Nicht angegeben werden dürfen Ausgaben für Materialien, die nach der Maßnahme noch verwendet werden können und kalkulatorische Kosten (Wertabnutzung u. ä.).

- 5.1.2 Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind, oder noch entstehen werden. Zu den Einnahmen zählen auch zu erwartende Zuschüsse anderer Zuschußgeber oder zweckgebundene Spenden.

Führen nachträgliche zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannte Einnahmen zusammen mit dem Gemeindegzuschuß zu einer Überfinanzierung, so entsteht eine Rückzahlungspflicht.

5.2 Höhe der Förderung

- 5.2.1 Bei Maßnahmen innerhalb Bayerns:
pro Tag und Teilnehmer 3,00 €
(inklusive Betreuerkräfte), jedoch maximal für 10 Tage.

- 5.2.2 Bei Maßnahmen außerhalb Bayerns:
pro Tag und Teilnehmer 3,00 €
(inklusive Betreuerkräfte), jedoch maximal für 14 Tage.

6. Verfahren

- 6.1 Eine Voranfrage und Beratung wird empfohlen.

- 6.2 Die Anträge sind auf Formblatt einzureichen. Antragsteller/in kann nur eine vom Zuwendungsempfänger (Ziffer 3) zur Antragstellung berechnigte Person sein.

- 6.3 Den Anträgen sind beizufügen:

- a) ein Finanzierungs- und Kostenplan (siehe Formblatt),
- b) ein Bericht, aus dem
 - die Zielsetzung der Maßnahme,
 - der zeitliche Ablauf mit Programminhalt,
 - die Beteiligung der Teilnehmer an der Vorbereitung und/oder Durchführung ersichtlich sind,
- c) Teilnehmerlisten (siehe Formblatt).

- 6.4 Die Anträge sind innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme bei der Vergabestelle einzureichen.

7. Vergabe der Fördermittel

Die Mittel werden in der Reihenfolge der schriftlichen Antragstellung vergeben, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Entscheidung trifft der Haupt- und Finanzausschuß auf Vorschlag der Vergabestelle. Zeichnet sich während des laufenden Jahres ein vorzeitiger Verbrauch der Zuschußmittel ab, so kann die Vergabestelle den Pro-Kopf-Satz um bis zu 50 % kürzen.

Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, können von der Vergabestelle in voller Höhe zurückgefordert werden. Die Gemeinde hat bezüglich aller Antragsangaben ein Prüfungsrecht.

Förderung der Jugendbildung

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll durch die Unterstützung sachgerechter Bildungsveranstaltungen jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

Die Träger/Veranstalter von Jugendbildungsmaßnahmen bemühen sich um eine Qualifizierung der Jugendarbeit. Sie werden hierbei von der Vergabestelle beraten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden schulbezogene Jugendarbeit und außerschulische Bildungsmaßnahmen in der allgemeinen Bildung und im politischen, kulturellen, sozialen, ökologischen, gesundheitlichen und technischen Bereich. Den Jugendlichen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation erkennen und ihr eigenes Verhalten reflektieren können. In diesem Bemühen werden sie durch die Beratung, Begleitung, Information und Vermittlung von Fachkräften unterstützt.

Jeder Bildungsmaßnahme muß eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrundeliegen, die methodisch aufbereitet wird. Die jugendlichen Teilnehmer/innen sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Vereine und Initiativen im Maisacher Gemeindegebiet.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Eine Jugendbildungsmaßnahme im Sinne der Richtlinien liegt vor, wenn

4.1.1 die Maßnahme dem Zwecke und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entspricht.

4.1.2 die Maßnahme grundsätzlich allen jungen Menschen offensteht.

4.1.3 die Teilnehmer/innen im Jahr der Maßnahme höchstens das 27. Lebensjahr vollenden.

4.1.4 je angefangene 20 Teilnehmer/innen wenigstens ein Referent oder Verantwortliche/r Mitarbeiter/in bzw. Leiter/in (ehren- oder hauptamtlich) zur Verfügung steht.

4.2 Eine Förderung ist nicht möglich bei

4.2.1 touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.

4.2.2 Maßnahmen, deren Teilnehmer/innen überwiegend aus anderen Gemeinden kommen.

4.2.3 Maßnahmen, die von Bundes- oder Landesorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt oder aus Bundes-, Landes- oder Bezirksmitteln bezuschußt werden.

4.3 Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für

4.3.1 Ein-Tagesmaßnahmen (mindestens 6 Bildungsstunden),

4.3.2 Mehrtagesmaßnahmen, jedoch nicht länger als 14 Tage (jeder Tag durchschnittlich mindestens 6 Bildungsstunden),

4.3.3 Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen (Maximaldauer) mindestens drei Veranstaltungen mit je zwei Stunden durchzuführen sind; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln.

4.3.4 Veranstaltungen mit mindestens drei Bildungsstunden; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähig können Ausgaben für nachfolgend aufgeführte Kostenkategorien sein:

5.1.1 Fahrtkosten (analog Bayerischem Reisekostengesetz, maximal 13,00 € je Teilnehmer),

5.1.2 Verpflegungs- und Übernachtungskosten,

5.1.3 Raummieten,

5.1.4 Honorare und Referentenkosten (Honorare nicht für die Finanzierung laufender Personalkosten),

5.1.5 notwendige Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen (nichtkalkulatorische Kosten, z. B. Wertabnutzungen), soweit dadurch nach Abzug der Einnahmen nicht eine Überfinanzierung entsteht.

Die Ausgaben müssen nachweisbar sein. Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind oder noch entstehen werden. Zu den Einnahmen zählen auch zu erwartende Zuschüsse anderer Zuschußgeber oder zweckgebundene Spenden.

Führen nachträgliche, zum Zeitpunkt der Antragseinreichung noch nicht bekannte Einnahmen zusammen mit dem Gemeindegeldzuschuß zu einer Überfinanzierung, so entsteht eine Rückzahlungspflicht.

5.2 Höhe der Förderung (Restabrechnung)

5.2.1 Eintägige und mehrtägige Maßnahmen:

Der Zuschuß beträgt 8,00 € je Tag und Teilnehmer/in (einschließlich Referenten/innen bzw. Mitarbeiter/innen)

oder

bis zu 60 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 900 €.

5.2.2 Seminarreihen, Abendveranstaltungen:

Der Zuschuß beträgt 2,50 € je Tag/Abend und Teilnehmer/in (einschließlich Referenten/innen bzw. Mitarbeiter/innen)

oder

bis zu 60 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 75 €.

6. Verfahren

6.1 Eine Voranfrage mit Beratung wird empfohlen.

6.2 Die Anträge sind auf Formblatt einzureichen. Antragsteller/in kann nur eine vom Zahlungsempfänger (Ziffer 3) berechnigte Person sein.

6.3 Den Anträgen sind beizufügen:

a) Finanzierungs- und Kostenblatt (siehe Formblatt),

b) Ausschreibung bzw. Einladung (Träger/Veranstalter, Art, Ort, Zeitpunkt und Öffentlichkeit der Maßnahme müssen ersichtlich sein.),

c) Teilnehmerliste (siehe Formblatt),

d) Bericht, aus dem

- die Zielsetzung der Maßnahmen,
- der zeitliche Ablauf (Uhrzeit genau),
- das jeweilige Arbeitsthema und
- die angewandten Methoden

ersichtlich sind sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme dokumentieren und verdeutlichen.

6.4 Die Anträge sind innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme bei der Vergabestelle einzureichen.

7. Vergabe der Fördermittel

Die Mittel werden in der Reihenfolge der schriftlichen Antragstellung vergeben, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Entscheidung trifft der Haupt- und Finanzausschuß auf Vorschlag der Vergabestelle. Zeichnet sich während des laufenden Jahres ein vorzeitiger Verbrauch der Zuschußmittel ab, so kann die Vergabestelle den Pro-Kopf-Satz und auch den Prozentsatz bis zur Hälfte kürzen.

Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, können von der Vergabestelle in voller Höhe zurückgefordert werden. Die Gemeinde Maisach hat bezüglich aller Antragsangaben ein Prüfungsrecht.

Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung

1. Zweck der Förderung

Jugendgruppen sollen persönliche Erfahrungen mit der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Struktur anderer Nationen machen, um dadurch die Toleranz Fremden gegenüber, die Verständigung der Völker und die Entwicklung von Partnerschaften untereinander zu fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- 2.1 Jugendbegegnungen von Gruppen zuschufberechtiger Organisationen (Ziffer 3) mit Gruppen ausländischer Organisationen,
- im Landkreis Fürstfeldbruck und
- im Heimatbereich der ausländischen Gruppe.

- 2.2 Die Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich auf Einladung zuschufberechtigter Organisationen (Ziffer 3) im Landkreis Fürstfeldbruck aufhalten, sofern die Begegnung dem Zweck der Förderung entspricht und nicht auf Schulpartnerschaften oder kommunalen Partnerschaften beruht.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Vereine und Initiativen (Ferienspielloche, Hühnerleiter, Kinderkino usw.) im Maisacher Gemeindegebiet.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung sind:

- 4.1 Es muß ein vereinbartes Bildungs- und Freizeitprogramm zugrunde liegen, das die Gruppen gemeinsam durchführen. Der Bildungsanteil muß dabei zeitlich den Freizeitanteil überwiegen (sportliche Aktivitäten rechnen zum Freizeitanteil).
- 4.2 Es muß für die inländische Gruppe eine Vor- und Nachbereitung innerhalb von 6 Wochen vor bzw. nach der Begegnung stattfinden.
- 4.3 Die Unterbringung der ausländischen Gastgruppe soll im Gemeindegebiet oder im Haus der Jugend des Kreisjugendringes in Gelbenholzen stattfinden.
- 4.4 Der Aufenthalt muß mindestens 5 Tage dauern (ohne Ankuuftstag am Zielort bzw. Abfahrtstag).

- 4.5 Die Teilnehmer/innen der inländischen Gruppe müssen im Jahr der Begegnung (bei zweiteiliger Begegnung gilt das für jeden Teil) mindestens das 12. Lebensjahr und höchstens das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Das Alter der Teilnehmer/innen der ausländischen Gruppe muß angepaßt sein. Für Betreuungskräfte gilt die Altersgrenze nicht.

- 4.6 Einhaltung des Teilnehmer- und Betreuerschlüssels je Gruppe:
- Die Mindestteilnehmerzahl ist 5 Personen mit einer Betreuungskraft.
 - Pro angefangener Fünfergruppe wird eine Betreuungskraft anerkannt.
 - Für jede/n Behinderte/n Teilnehmer/in wird eine zusätzliche Betreuungskraft anerkannt.
 - Pro 10 Teilnehmer/innen muß eine Betreuungskraft eingesetzt sein.

Maßnahmen, bei denen die Mindestzahl der Betreuungskräfte unterschritten bzw. die Höchstzahl der Betreuungskräfte um mehr als eine Person überschritten ist oder außerhalb der Altersgrenzen befindliche Personen teilnehmen, werden nicht bezuschußt bzw. nicht als Teil einer zweiteiligen Begegnung anerkannt. Es kann zu einer Rückzahlungspflicht für einen bereits bezuschußten ersten Begegnungsteil führen.

- 4.7 Bei Begegnungen mit Gegenbesuch muß dieser innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des ersten Begegnungsteils angetreten werden. Andernfalls kann dies zu einer Rückzahlungspflicht für einen bereits bezuschußten ersten Begegnungsteil führen.

5. Umfang der Förderung

- 5.1 Förderungsfähig sind die Ausgaben, die dem Träger der Maßnahme entstanden sind, soweit dadurch nach Abzug der Einnahmen nicht eine Überfinanzierung entsteht.

- 5.1.1 Es muß sich um nachweisbare, im Zusammenhang mit der Maßnahme entstandene Ausgaben handeln. Nicht angegeben werden dürfen Ausgaben für alkoholische Getränke, Tabak und sonstige jugendgefährdende Artikel. Nicht angegeben werden dürfen Ausgaben für Materialien, die nach der Maßnahme noch verwendet werden können und kalkulatorische Kosten (Wertabnutzungen, ...).

- 5.1.2 Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind oder noch entstehen werden. Zu den Einnahmen zählen auch zu erwartende Zuschüsse anderer Zuschußgeber oder Spenden. Führen nachträgliche, zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweiseinreichung noch nicht bekannte Einnahmen zusammen mit dem Gemeindegzuschuß zu einer Überfinanzierung, so entsteht eine Rückzahlungspflicht.

Begegnungen im Gemeindegebiet werden gefördert mit 8,00 € pro Tag (einschließlich Tag der Ankunft in der Gemeinde und der Abreise) und Teilnehmer/in aus dem Gemeindegebiet sowie Betreuer/in,

- bei gemeinsamer Unterbringung der ausländischen und inländischen Jugendlichen außerhalb der Familien,

- für Gastgruppe und gastgebende Gruppe,
- bei Unterbringung der ausländischen Jugendlichen in Familien nur für Gastgruppe.

5.3 Begegnungen im Ausland werden mit einem Fahrtenzuschuß für die Kosten der Anreise und der Rückreise gefördert.

Der Zuschuß beträgt

bis zu 20 % der Fahrtkosten der Teilnehmer/innen aus dem Gemeindegebiet und Betreuer/innen, höchstens jedoch 75 € pro Teilnehmer/innen aus dem Gemeindegebiet und Betreuer/innen, sofern nachgewiesen wird, daß die Fahrtkosten pro Person 50 € übersteigen.

6. Verfahren

6.1 Eine Voranfrage mit Beratung wird empfohlen.

6.2 Antragstellung

Die Anträge sind auf Formblatt einzureichen.

6.3 Antragsteller/in kann nur eine vom Zuwendungsempfänger (Ziffer 3) zur Antragstellung berechnigte Person sein.

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Vergabestelle einzureichen.

Den Anträgen ist beizufügen:

- Finanzierungs- und Kostenplan (siehe Formblatt),
- kurze Beschreibung der Maßnahme (was soll erreicht werden?),
- geplantes Programm der Maßnahme (inhaltlicher/zeitlicher Ablauf, das Überwiegen des Bildungsanteils wird erst nach Einreichung des tatsächlichen Programms geprüft).

6.4 Bewilligung:

Aufgrund der Antragstellung kann eine Zuschußzahlung vor Beginn der Maßnahme in Aussicht gestellt werden.

6.5 Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist auf Formblatt spätestens 8 Wochen nach der Begegnung einzureichen.

Dem Verwendungsnachweis ist beizufügen:

- Finanzierungs- und Kostenübersicht (siehe Formblatt),
- tatsächliches Programm (zeitlicher Ablauf nach Uhrzeit gegliedert),
- Bericht über die Vor- und Nachberatung,
- Teilnehmerlisten (siehe Formblatt) für die inländische und ausländische Gruppe jeweils getrennt,
- bei Begegnungen im Ausland zusätzlich,
 - Bestätigung der besuchten Organisation/Jugendgruppe,
 - Fahrtkostenbelege (Kopien).

Aufgrund des vorgelegten Verwendungsnachweises wird der endgültige Zuschuß bestimmt.

7. Vergabe von Fördermitteln

Die Mittel werden in der Reihenfolge der schriftlichen Antragstellungen vergeben, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Entscheidung trifft der Haupt- und Finanzausschuß auf Vorschlag der Vergabestelle. Zeichnet sich während des laufenden Jahres ein vorzeitiger Verbrauch der Zuschußmittel ab, so kann die Vergabestelle den Pro-Kopf-Satz und auch den Prozentsatz bis zur Hälfte kürzen.

Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, können von der Vergabestelle in voller Höhe zurückgefordert werden. Die Gemeinde Maisach hat bezüglich aller Antragsangaben ein Prüfungsrecht.

Förderung der Projektarbeit

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte ermöglichen, die über die laufende Jugendarbeit des Verbandes/der Gruppe hinaus durchgeführt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden langfristige, aber zeitlich begrenzte Maßnahmen, z. B.

- Projekte, die eine Initiativfunktion/Modellcharakter im Bereich der Jugendarbeit haben, Themenbereiche können hierzu sein: Arbeitslosigkeit/Dritte Welt, Ökologie und Umwelt/neue Technologien und Kommunikationsmittel/Sucht/Alkohol, Drogen und Videos, Wohnen/Umwelt/Rechtsextremismus/öffentlicher Personennahverkehr.
- Projekte zur Förderung von Selbsthilfe bzw. Integration von Jugendlichen in besonderen Problemlagen in der Jugendarbeit. Zielgruppen können hier sein: Mädchen und Frauen/arbeitslose Jugendliche/behinderte Jugendliche/ausländische Jugendliche /Kinder und Jugendliche von Asylbewerbern.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Maisacher Gemeindegebiet ansässigen Vereine und Initiativen (Ferienspielwoche, Kinderkino, Hühnerleiter usw.).

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Konzeption

Den Maßnahmen muß eine entsprechende Konzeption zugrundegelegt werden; diese muß mindestens enthalten:

- Begründung,
- Formen der Beteiligung junger Menschen,
- inhaltliche und methodische Auseinandersetzung,
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts,
- fachliche Begleitung/Leitung des Projekts.

4.2 Dauer des Projekts

Im Regelfall:

- mindestens ein Monat
- höchstens 24 Monate.

In Ausnahmefällen:

- ein Wochenende

4.3 Das Projekt soll mit allen Einzelaktivitäten im Gemeindegebiet durchgeführt werden.

4.4 Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Mitteln gefördert werden oder gefördert werden können,
- laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähig können Ausgaben für nachfolgend aufgeführte Kostenkategorien sein:

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von laufenden Personalkosten dienen),
- Fahrtkosten (analog Bayerischem Reisekostengesetz bei erstatteten Kosten für Einsatz von Privat-KFZ),
- Mieten,
- Unterkunft, Verpflegung (nicht: alkoholische Getränke/Tabak),
- Arbeitsmaterialien/Druckkosten,
- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z. B. Versicherungen). Ausgenommen sind kalkulatorische Kosten.

Die Ausgaben müssen nachweisbar sein. Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind oder noch entstehen werden. Zu den Einnahmen zählen auch zu erwartende Zuschüsse anderer Zuschußgeber oder zweckgebundene Spenden. Führen nachträgliche, zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisführung noch nicht bekannte Einnahmen zusammen mit dem Zuschuß für die Projektarbeit zu einer Überfinanzierung, So entsteht eine Rückzahlungspflicht.

5.2 Höhe der Förderung:

Die Entscheidung über die Höhe der Förderung erfolgt im Einzelfall und im Rahmen der Haushaltsmittel der Gemeinde Maisach.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung:

Die Anträge sind möglichst frühzeitig und vor Beginn des Projekts einzureichen. Antragsteller/in kann nur eine vom Zuwendungsempfänger (Ziffer 3) zur Antragstellung berechnigte Person sein. Dem Antrag ist ein Ablaufplan, eine Konzeption und ein Finanzierungs- und Kostenplan beizufügen. Der Antrag ist bis zum 31. Juli des Vorjahres einzureichen. Über die Zulassung später angenommener Anträge entscheidet der Gemeinderat.

6.2 Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Ende des Projekts bei der Vergabestelle einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind in der Regel beizufügen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projektes,
- Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte,
- Finanzierungs- und Kostenübersicht.

7. Vergabe der Fördermittel

Die Mittel werden in der Reihenfolge der schriftlichen Antragstellung vergeben, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt werden, können von der Gemeinde Maisach in voller Höhe zurückgefordert werden. Die Gemeinde Maisach hat bezüglich aller Antragsangaben ein Prüfungsrecht.